

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/18851 –**

### **Folgen der Reform des Nationalen Waffenregisters**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das deutsche Waffenrecht ist aufgrund der tiefgreifenden und häufig in großer Eile durchgeführten Reformen der letzten Jahre eines der dynamischsten Teilrechtsgebiete. Diese Dynamik erschwert den Betroffenen die notwendige Anpassung. Als Taktgeber dient regelmäßig die Umsetzung von EU-Recht. Maßgebliche europäische Rechtsgrundlage ist die EU-Richtlinie 91/477/EWG vom 18. Juni 1991, welche durch die EU-Richtlinie 2017/853 vom 17. Mai 2017 weiter modifiziert wurde. Kernstück der Reform ist es, den Zugang zu illegalen Schusswaffen zu erschweren. Dafür soll der gesamte Lebenszyklus – von der Herstellung bis zur Unbrauchbarmachung – einer Waffe sowie ihrer wesentlichen Teile elektronisch erfasst und nachverfolgbar sein.

In Deutschland existiert bereits seit dem 1. Januar 2013 ein Nationales Elektronisches Waffenregister (NWR), das vom Bundesverwaltungsamt (BVA) als Registerbehörde geführt wird. Alle 550 Waffenbehörden übermitteln zu diesem Zweck Personendaten sowie Angaben zu den Waffen der privaten Waffenbesitzer nach den Bestimmungen des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG). Unter den Voraussetzungen des § 10 NWRG können Strafverfolgungsbehörden, Zollämter, Waffenbehörden sowie sonstige Behörden zum Zweck eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens Auskunft aus dem Register verlangen. Unterstützt werden sie dabei von der Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister, die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg übernimmt diese Funktion.

Mit vollständigem Inkrafttreten zum 1. September 2020 wird durch das dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 2020, S. 166) das NWR sowohl hinsichtlich des Kreises der Eintragungsverpflichteten als auch der einzutragenden Gegenstände ausgeweitet. Neuerungen kommen insbesondere auf die bisher vom NWRG nicht verpflichteten ca. 4100 Waffenhersteller und Waffenhändler in Deutschland zu. Sie müssen selbst ihre waffenrechtlich relevanten Geschäftsvorfälle online anzeigen (§ 37 Absatz 1, 2 des Waffenregistergesetzes (WaffG) n.F., § 9 WaffRG). Dies soll mithilfe einer elektronischen Kopfstelle erfolgen, welche die Informationen automatisch an das NWR weiterleitet. Allein durch Pflicht zur elektronischen Meldung geht die Bundesregierung von einmaligen Kosten für Hersteller und Händler in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro aus (Bundestagsdrucksache 19/15875, S. 6). Hinzu kämen bei

ihnen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Für Bund und Länder wird mit einer Mehrbelastung von einmalig rund 2,9 Mio. Euro sowie jährlich 1,2 Mio. Euro gerechnet.

Indem das NWR Personendaten und Waffendaten zusammenführt, entsteht nach Ansicht der Fragesteller ein hochsensibler Datensatz, der in den Händen Unbefugter ein erhebliches Sicherheitsrisiko birgt. Durch den Ausbau des Systems wächst zwangsläufig auch die Gefahr potentieller Datenleaks mit unübersehbaren Folgen, die den eigentlichen Zweck des NWR konterkarieren. Weil Behörden in Zukunft vermehrt auf Daten aus dem NWR zurückgreifen werden, muss aus Sicht der Fragesteller deren Richtigkeit gewährleistet sein. Andernfalls sieht sich der Bürger mit ungerechtfertigten Maßnahmen und Sanktionen konfrontiert.

1. Wie häufig lagen nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des NWR Anhaltspunkte dahingehend vor, dass die im NWR gespeicherten oder zur Speicherung übermittelten Daten unrichtig oder unvollständig waren?

Welche Ursachen kamen dafür in Betracht?

Die Datenhoheit zu den im Nationalen Waffenregister (NWR) gespeicherten Daten liegt gemäß § 8 Absatz 1 des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG) bei den Waffenbehörden und damit überwiegend in Länderzuständigkeit. Die Waffenbehörden sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Der Bundesregierung liegen nach dem erfolgreichen Abschluss der Datenbereinigung gemäß § 22 Absatz 3 NWRG keine Informationen zu unrichtigen oder unvollständigen Daten im NWR vor. Die Datenpflege ist zudem eine dauerhafte Aufgabe der zuständigen Waffenbehörden.

2. Anhand welcher Parameter prüft nach Kenntnis der Bundesregierung die Registerbehörde die Schlüssigkeit der ihr übermittelten Daten, und welche Programme kommen dabei zum Einsatz?

Die Kategorisierung und Plausibilisierung erfolgt wesentlich nach dem für das Waffenwesen entwickelten XML-Standards in der öffentlichen Verwaltung (XÖV) XWaffe unter Nutzung der technischen Schemavalidierung. Die zentrale Komponente des Bundesverwaltungsamts (BVA) als NWR-Registerbehörde prüft darüber hinaus Inkonsistenzen von den in Verantwortung der Waffenbehörden liegenden Melde- und Bestandsdaten, welche im Nachhinein zu Verarbeitungsfehlern führen können. Diese Prüfungen werden beispielsweise im Kontext gesetzlicher Änderungen regelmäßig ergänzt bzw. modifiziert.

3. Wie häufig wurden seit Bestehen des NWR die Waffenbehörden von einer in § 10 NWRG genannten Stellen über eine mutmaßliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten unterrichtet?

Über die Anzahl derartiger Unterrichtungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, da die Registerbehörde nicht einbezogen wird.

4. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung betroffene Personen über ihr Auskunftsrecht nach § 19 NWRG informiert?

Wie viele Betroffene machen jährlich von diesem Auskunftsrecht Gebrauch?

Informationen über das Auskunftsrecht nach § 19 NWRG werden auf der Homepage der Registerbehörde bekannt gemacht.

Von ihrem Auskunftsrecht nach § 19 NWRG haben in den letzten fünf Jahren Gebrauch gemacht:

2020: (Stand: 30.04.2020): 26 Antragsteller

2019: 46 Antragsteller

2018: 64 Antragsteller

2017: 45 Antragsteller

2016: 56 Antragsteller

2015: 49 Antragsteller

5. Wie häufig wurden seit Bestehen des NWR fehlerhafte Angaben im NWR festgestellt, und worauf sind sie zurückzuführen?

Die Bundesregierung verweist hier auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3.

6. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung eine Behörde aufgrund von fehlerhaften Angaben im NWR unberechtigte Maßnahmen gegen einen Bürger eingeleitet, und welche Rechtsfolgen sind damit eingetreten?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zu Fällen, in denen aufgrund von fehlerhaften Angaben im NWR unberechtigte Maßnahmen einer Behörde gegen einen Bürger eingeleitet worden oder welche Rechtsfolgen damit eingetreten wären.

7. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung eine Behörde aufgrund von Fehlern bei der Bearbeitung von Waffenbesitzkarten unberechtigte Maßnahmen gegen einen Bürger eingeleitet, und welche Rechtsfolgen sind damit eingetreten?

Inwiefern kann das reformierte NWR solchen Fehlern vorbeugen?

Der Vollzug des Waffengesetzes obliegt den zuständigen Waffenbehörden, die ganz überwiegend Behörden der Länder sind (§ 48 Absatz 1 des Waffengesetzes).

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zu Fällen, in denen aufgrund von Fehlern bei der Bearbeitung von Waffenbesitzkarten unberechtigte Maßnahmen gegen einen Bürger eingeleitet worden oder welche Rechtsfolgen damit eingetreten wären. Für die Waffenbehörden des Bundes ist der Bundesregierung kein Fall bekannt, in dem unberechtigte Maßnahmen eingeleitet worden sind.

Das bestehende NWR wird gegenwärtig u. a. durch die Einbindung der Daten von Waffenherstellern und Waffenhändlern zum NWR II ausgebaut. Durch die bei Waffenherstellern und Waffenhändlern vorhandene Fachexpertise ist eine hohe Richtigkeit der zu erfassenden Waffen- bzw. Waffenteildaten zu erwarten.

8. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Anzahl fehlerhafter Daten im NWR steigt, wenn Meldungen direkt von Händlern und Herstellern über die Kopfstelle erfolgen?

Welche Maßnahmen treffen die Behörden, um einem Anstieg an fehlerhaften Meldungen vorzubeugen?

Welche Möglichkeiten bestehen für Betroffene sowie Hersteller und Händler beim Auffinden von falschen Daten Korrekturen vorzunehmen oder diese zumindest anzuregen?

Bei den durch die Einbindung von Waffenherstellern und Waffenhändlern zu übermittelnden Daten an das NWR ist nicht auszuschließen, dass ggf. auch fehlerhafte Daten erfasst werden. Zur Vorbereitung der standardkonformen Übermittlung (XÖV-Standard XWaffe) der Daten von Waffenherstellern und Waffenhändlern, über die Kopfstelle, stehen umfangreiche Hilfestellungen zur Verfügung. Neben katalogbasierten Eingabemasken wurden im Zusammenwirken mit Interessenverbänden NWR-Schulungen für Waffenhersteller und Waffenhändler entwickelt. Zudem stehen im Zentralen Informationssystem des NWR umfangreiche Informationen für Waffenhersteller und Waffenhändler zur Verfügung. Der NWR-Benutzerservice nimmt auch individuelle Fragestellungen zur Bearbeitung an.

Da die Datenhoheit bei den zuständigen Waffenbehörden (siehe Antwort zu Frage 1) liegt, können Betroffene sowie Waffenhersteller und Waffenhändler Hinweise auf Korrekturbedarf an ihre jeweils zuständige Waffenbehörde adressieren. Dort besteht auch die Möglichkeit, soweit erforderlich eine Korrektur durchzuführen.

9. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Registerbehörden und Waffenbehörden sowie die in § 10 Nummer 2 bis 6 NWR bezeichneten Stellen bisher getroffen, um die Integrität und die Vertraulichkeit der im NWR gespeicherten Daten auf dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten?

Alle Nutzer des NWR sind verpflichtet, das Sicherheitsrahmenkonzept für das NWR umzusetzen. In diesem Konzept sind auf Basis des für die Bundesverwaltung anzuwendenden IT-Grundschutzes Anforderungen definiert, mit denen ein angemessener Schutz der Daten wie auch der Infrastruktur des NWR gewährleistet ist.

Die konkrete Umsetzung in einzelnen Maßnahmen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Nutzer unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten, insbesondere der jeweiligen Sicherheitsarchitektur. Die Umsetzung dieses Konzepts muss von der jeweiligen Behörde bestätigt werden.

Bei der Antragstellung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren bestätigen die Waffenbehörden und die Stellen nach § 10 Nummer 2 bis 6 des NWRG gemäß § 13 Absatz 1 NWRG i. V. m. § 10 der NWRG-Durchführungsverordnung (NWRG-DV) die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Daten für das NWR entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der an das NWR zu übermittelnden, der gespeicherten oder der abgerufenen Daten zu berücksichtigen.

Weiterhin müssen die in § 10 NWRG genannten Stellen die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts zusichern, das den jeweils aktuellen Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder vergleichbaren Standards entspricht. Im IT-Sicherheitskonzept wird festgelegt, welche techni-

schen und organisatorischen Maßnahmen die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind.

Sofern Behörden und Gerichte in den Geschäftsbereichen der Bundesregierung betroffen sind, wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung einzuhaltenden Pflichten für die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte gemäß den §§ 483 bis 495 der Strafprozessordnung in Verbindung mit den §§ 64 bis 77 des Bundesdatenschutzgesetzes durch diese Gerichte und Behörden befolgt werden.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse dazu, wie die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte der Länder die einschlägigen Pflichten organisatorisch und technisch umsetzen.

Auf der Grundlage eines IT-Sicherheitskonzepts des Bundeskriminalamts (BKA) wird u. a. gewährleistet, dass der Zugriff auf das NWR für die Nutzer nur zu dienstlichen Zwecken und zur unmittelbaren Aufgabenerledigung statthaft und möglich ist.

Das wird durch technische und organisatorische Maßnahmen, wie Nutzerverwaltung, Passwortvergabe, Angaben zu den Abfragegründen sowie die Protokollierung der Abfragen etc. sichergestellt.

NWR-Abfragen der berechtigten Bereiche der Zollverwaltung erfolgen beim Dauerdienst des Zollkriminalamtes sowie bei den vier Lage- und Informationsdiensten des Zollfahndungsdienstes. Die Disponenten prüfen die Berechtigung zur Abfrage und protokollieren den Veranlasser (z. B. Hauptzollamt XY), das Aktenzeichen des zugrundeliegenden Vorgangs und den Anlass der Abfrage. Der Abruf der NWR-Daten ist nur Benutzern möglich, die über das spezifische Recht innerhalb der INPOL-Anwendung verfügen und sich durch Benutzername und Passwort beim System authentifizieren können. Alle Anfragen werden im System mit Abfragedatum und -uhrzeit, Abfrager, Anlass, Zusatz und Abfragedaten protokolliert. Die Protokolldaten werden für ein Jahr im System gespeichert.

10. Hat sich der „Stand der Technik“ i. S. d. § 7 NWRG-DV seit Bestehen des NWR geändert, und wurden die Vorkehrungen der Behörden daraufhin verändert?

Der sog. „Stand der Technik“ ist ein interpretationsfähiger Begriff. Im Sicherheitsrahmenkonzept für das NWR (vgl. Antwort zu Frage 9) werden daher bewusst nicht einzelne technische Details vorgegeben, sondern es wird auf die einschlägigen Veröffentlichungen der zuständigen Stellen (z. B. BSI, European Agency for Network and Information Security (ENISA)) verwiesen. Die Mechanismenstärke einzelner Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen ändert sich fortwährend. Beispielsweise wurde jüngst der für Bundesbehörden verpflichtende Mindeststandard für Protokolle zur Verschlüsselung von Datenübertragungen, sogenannte Transport-Layer-Security (TLS) vom BSI aktualisiert. Ebenso werden dort technische Richtlinien und Empfehlungen an die aktuelle Bedrohungslage angepasst.

Ein IT-Sicherheitskonzept legt fest, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind. Diese Sicherheitskonzepte nach § 7 Absatz 2 NWRG-DV sind nach den jeweils aktuellen Vorgaben des BSI zu erstellen. Bei einer Anpassung dieser Vorgaben werden die Sicherheitskonzepte pflichtgemäß

überarbeitet. Diese Vorgaben wurden vom BSI auch nach Einführung des NWR geändert und somit auch der „Stand der Technik“.

11. Haben sich seit dem Bestehen des NWR die Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Bezug auf das NWR verändert (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 1 NWR-DV)?

Wurden ggf. neue Standards durch die Registerbehörden und Waffenbehörden sowie die in § 10 Nummer 2 bis 6 NWR bezeichneten Stellen umgesetzt?

Die Anforderungen der Bausteine des IT-Grundschutz-Kompodiums entsprechen dem Stand der Technik für Informationssicherheit und wurden 2018 grundlegend modernisiert. Der Vorläufer des IT-Grundschutz-Kompodiums, die IT-Grundschutz-Kataloge, sind mit der 15. Ergänzungslieferung letztmalig 2016 erschienen. Die zugehörigen BSI-Standards wurden bereits 2017 modernisiert und in die BSI-Standards 200-1, 200-2 und 200-3 überführt. Schon 2018 empfahl das BSI, zeitnah auf den modernisierten IT-Grundschutz zu migrieren.

Die ursprüngliche Sicherheitskonzeption des NWR beruhte initial auf den BSI-Standards 100-1 bis 100-3. Diese wurden, wie oben dargestellt, durch die BSI-Standards 200-1 bis 200-3 abgelöst. Aus Gründen der Machbarkeit wurde durch BMI festgestellt, dass der IT-Grundschutz im Bereich des NWR nicht vollständig umsetzbar ist. Daher erfolgte zunächst eine Umsetzung anhand eines aufwandsreduzierten Vorgehens. Regelmäßig werden innerhalb des Grundschutzes des Systems einzelne Bausteine ergänzt und aktualisiert. Zusätzlich sind die Mindeststandards nach § 8 des BSI-Gesetzes (BSIG) einer ständigen Erweiterung und Aktualisierung unterworfen. Für den Kontakt zwischen der zentralen Komponente des NWR bei der Registerbehörde BVA und den zahlreichen Kundenbehörden ist besonders der Mindeststandard TLS wichtig.

Das „Informationssicherheitsrahmenkonzept Nationales Waffenregister II (NWR II)“, Stand 31. Oktober 2018, definiert den Rahmen für Informationssicherheit im NWR analog der internationalen Informationssicherheit Normenreihe ISO 2700x. Aufbau und Vorgehen in diesem Rahmenkonzept folgen dem ISO-Standard inklusive der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen gemäß ISO 27001 Annex A.

Die handelnden Institutionen müssen ihre Sicherheitsmanagementsysteme gemäß dem o. g. Informationssicherheitsrahmenkonzept NWR II umsetzen. Die Konformität der technischen Umsetzung wurde und wird überprüft.

12. Auf welchem Server sind die im NWR hinterlegten Daten gespeichert?  
Gibt es eine Sicherungskopie der gespeicherten Datensätze?  
Wie wird diese gesichert?

Die Daten sind auf den Servern des Informationstechnikzentrums Bund (ITZ-Bund) gespeichert.

Es gibt mehrere Sicherheitskopien an mehreren Orten. Die Sicherungsmethodik erfüllt den Schutzbedarf der Daten der zentralen Komponente des NWR. Die Sicherung wird grundsätzlich nach den Vorgaben des Bausteins CON.3 Datensicherung aus dem IT-Grundschutz durchgeführt. Es werden inkrementelle sowie Vollsicherungen der Inhalte der Datenbank durchgeführt. Der Datenbestand kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Aufbewahrungsdauer zurückgesetzt werden.

13. Mit welchem Betriebssystem laufen die Computer der Registerbehörde, über die ein Zugang zum NWR möglich ist?

Als Serverbetriebssystem der Registerbehörde wird Linux genutzt. Als Betriebssystem für die Arbeitsplatz-PCs der Benutzer wird Microsoft Windows genutzt.

14. Verfügen die Computer der Registerbehörde, über die ein Zugang zum Register möglich ist, nach Kenntnis der Bundesregierung über einen Internetzugang?

Wie wird sichergestellt, dass darüber kein Angriff Dritter auf die Daten des NWR möglich ist?

Die Computer der Registerbehörde verfügen über einen Internetzugang. Angriffe werden durch konsequente Anwendung der Vorgaben in IT-Grundschutz und weiteren Standardwerken verhindert. Die Arbeitsplatz-PCs sind entsprechend abgesichert. Alle Nutzer werden regelmäßig über das sichere Verhalten im Umgang mit IT sensibilisiert. Zusätzlich wird an der Verbindung zum Internet durch den Betreiber der Netze des Bundes (ehemals IVBB) eine umfangreiche Detektion durchgeführt.

15. Welche privaten Dienstleister sind – wenn auch mittelbar – in die Verwaltung des NWR involviert?

In die Verwaltung der zentralen Komponente des NWR sind keine privaten Dienstleister involviert.

16. Hat es seit Bestehen des NWR Hackerangriffe oder sonstige Abflüsse von Daten aus dem NWR gegeben?

Falls ja, an welcher Stelle, und welche Informationen sind dadurch an Dritte gelangt?

Wurden die Betroffenen darüber informiert?

Der Bundesregierung sind keine Hackerangriffe oder Datenabflüsse bekannt.

17. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Informationen aus dem NWR, die berechnigte Dritte aufgrund eines Auskunftersuchens erhalten, auch nach der Verwendung vertraulich behandelt werden?

Berechnigt zum Abruf von Daten aus dem NWR sind ausschließlich öffentliche Stellen gemäß § 10 NWRG. Diesen obliegt die Umsetzung der gesetzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Es liegt in der Verantwortung des Auskunftersuchenden sicherzustellen, dass die jeweils erhaltenen Informationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich zur Erledigung des zugrundeliegenden Ersuchens verwendet und auch während der Verarbeitung entsprechend vertraulich behandelt werden. Werden die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt, dann sind diese unverzüglich zu löschen.

Soweit die Informationen aus dem NWR z. B. für die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) erforderlich sind, erfolgt die weitere Verarbeitung der Daten akten- und dateimäßig in zugangsgeschützten Datenverarbeitungssystemen.

men. Diese unterliegen u. a. durch ein spezielles Rechte- und Rollenkonzept sowie einem eindeutigen Authentifizierungsverfahren einer Zugriffskontrolle, die über eine Protokollierung nachvollzogen werden kann.

18. Wie viel Prozent aller Straftaten wurden seit Bestehen des NWR mit waffenrechtlich relevanten Schusswaffen jährlich verübt?  
Welche Deliktsfelder waren dabei von besonderer Bedeutung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Informationen vor.

19. Wie groß ist der Anteil von illegal besessenen Schusswaffen an allen mit Schusswaffen begangenen Straftaten in den Jahren 2018 und 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung (wenn möglich, bitte nach Deliktsfeld aufschlüsseln)?  
Gedenkt die Bundesregierung, eine entsprechende Aufstellung in die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik aufzunehmen?  
Wenn nein, warum nicht?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird unter anderem ausgewiesen, bei wie vielen im jeweiligen Berichtsjahr polizeilich registrierten Straftaten eine Schusswaffe verwendet wurde. Die jeweilige Gesamtzahl gliedert sich in Fälle „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. In der Kategorie „mit Schusswaffe gedroht“ werden hierbei auch alle Fälle erfasst, in denen sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Insofern werden hier auch Straftaten ausgewiesen, bei denen z. B. Schreckschusswaffen oder Spielzeugpistolen verwendet worden sind. Weitere Informationen, insbesondere zur Frage, ob legale oder illegale Schusswaffen verwendet wurden, sind in der PKS nicht enthalten.

Die Frage einer Erhebung des Waffenstatus „legal“ und „illegal“ in der PKS wurde im Rahmen der 60. Tagung der Kommission PKS erörtert. Seitens der Kommission PKS wurden seinerzeit Bedenken im Hinblick auf die zu erwartende Datenqualität gesehen, so dass sich die Kommission PKS im Ergebnis gegen die Erfassung von Angaben zum Waffenstatus ausgesprochen hat. Vor diesem fachlichen Hintergrund gedenkt die Bundesregierung derzeit nicht, entsprechende Angaben in die PKS aufzunehmen.

20. Wie groß war dabei der Anteil an Straftaten durch registrierte „legale“ Waffen (bitte ebenfalls nach Deliktsfeld aufschlüsseln)?  
Hat sich die Zahl im Vergleich zu der Zeit vor Einführung des NWR verändert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Informationen vor.

21. Wie häufig und in welchen Deliktsbereichen ersuchen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich Strafverfolgungsbehörden eine Auskunft aus dem NWR?

Im Jahr 2019 wurde ca. 1,9 Millionen Mal durch in § 10 Nummer 2 bis 6 NWRG genannte Behörden auf das NWR zugegriffen. Eine Aufschlüsselung der Zugriffe nach Deliktsbereich ist statistisch nicht erfasst.



22. In wie vielen Fällen hat das NWR seit seinem Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung dazu beigetragen, eine Straftat schneller aufzuklären?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Informationen vor.

23. Bei wie vielen terroristischen Anschlägen innerhalb Deutschlands kamen nach Kenntnis der Bundesregierung seit Bestehen des NWR Waffen zum Einsatz, die dort registriert waren?  
Verfügten die Attentäter jeweils selbst über eine waffenrechtliche Erlaubnis?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kamen bei mindestens einem terroristischen Anschlag im NWR registrierte Waffen zum Einsatz. Der Attentäter verfügte über eine waffenrechtliche Erlaubnis.

24. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl von illegalen Waffen in Deutschland ein?  
Wie hat sie sich in den letzten Jahren entwickelt?  
Welchen Anteil an dieser Entwicklung hat aus Sicht der Bundesregierung die Einführung des NWR inne?

Die Bundesregierung nimmt keine Schätzungen zur möglichen Anzahl von illegalen Waffen in Deutschland vor. Eine derartige Zahl wäre nicht belastbar. Aussagen über etwaige Entwicklungen sind demzufolge nicht möglich.

Das NWR leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des waffenrechtlichen Vollzugs. Mit dem NWR ist die Zuordnung einer erlaubnispflichtigen und registrierten Schusswaffe zu ihrem aktuellen oder früheren Besitzer möglich. Durch die zentrale Bereitstellung der Informationen werden die Möglichkeiten, dass legale Schusswaffen ihren Weg in die Illegalität finden, wesentlich erschwert. Es können aber keine quantitativen Aussagen getroffen werden, wie stark die Einführung des NWR hier die Entwicklungen beeinflusste.

25. Wie gelangen Kriminelle nach Kenntnis der Bundesregierung am häufigsten an illegale Waffen?  
Welche Auswirkung erhofft sich in diesem Kontext die Bundesregierung durch das reformierte NWR?

Die Möglichkeiten zur illegalen Beschaffung von Waffen sind vielfältig. Der Zugang zu derartigen illegalen Waffen wird vordringlich von deren Verfügbarkeit sowie von persönlichen Kontakten zu den jeweiligen Anbietern bestimmt. Nach Einschätzung der Bundesregierung verbessert sich durch die Einführung des NWR II insbesondere die Nachverfolgbarkeit von Waffen bzw. Waffenteilen im Bestand von Waffenherstellern und Waffenhändlern, da Bestände und Transaktionen jeweils aktuell elektronisch im NWR zu dokumentieren sind und damit zukünftig der Lebenszyklus einer Waffe nachvollziehbar sein wird.

Durch die Registrierung des gesamten privaten Legalwaffenbesitzes von erlaubnispflichtigen Waffen und wesentlichen Waffenteilen in dem so ausgebauten NWR wird das Abdriften dieser registrierten Gegenstände in die Illegalität erschwert. Die Rückverfolgbarkeit illegal gewordener, vormals ggf. registrierter Waffen und Waffenteile wird gleichzeitig verbessert. Das NWR leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Strafverfolgung.

26. Aus welchen Ländern bzw. Regionen gelangen illegale Waffen nach Kenntnis der Bundesregierung am häufigsten nach Deutschland?

Geht die Bundesregierung davon aus, dass illegale Waffen von Herstellern und Händlern in Deutschland hergestellt und veräußert werden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Deutschland als Transit- oder Zielland auf der Balkanroute ggf. von Ein- bzw. Durchfuhren illegaler scharfer Schusswaffen aus dem ehemaligen Jugoslawien und dem Balkan betroffen. Daneben ist ein Zufluss von illegalen Waffen nach Deutschland vorwiegend aus bzw. über die Slowakische Republik, die Tschechische Republik sowie die Türkei festzustellen. Die anhaltende Verlagerung des (illegalen) Handels auf Online-Plattformen („E-Commerce“) führt dazu, dass Waffen neben dem „klassischen“ Schmuggel im Straßen- und Reiseverkehr zunehmend auch im Postverkehr transportiert werden. Hierbei kommen grundsätzlich sämtliche Länder als Herkunfts- oder Versandungsländer in Betracht.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition werden in Deutschland im Rahmen der geltenden waffenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich legal hergestellt und gehandelt. Der Bundesregierung sind nur wenige Fälle bekannt, im Rahmen derer in Deutschland produzierte Waffen illegal hergestellt und illegal veräußert wurden. Diese Sachverhalte wurden konsequent im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen verfolgt.

27. Wie viele legale Waffen werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich als „verloren“ gemeldet?

Wie häufig werden sie wiedergefunden, und in wie vielen Fällen hat das NWR dazu beigetragen?

Wie viele Waffen sind derzeit als „verloren“ gemeldet?

Das NWR, welches Werte zu verloren gemeldeten Waffen enthält, ist kein Prozess- oder Verlaufsregister, sondern ein Bestandsregister, insofern sind Informationen über die Anzahl von fachlichen Prozessen, z. B. Wiederfinden von Waffen oder Zahlen zum jährlichen Verlust von registrierten Waffen, folglich nicht im Register enthalten.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen darüber vor, wie viele legale Waffen jährlich verloren gemeldet werden oder wie häufig als verloren gemeldete Waffen wiedergefunden werden.

Am 30. April 2020 waren im NWR insgesamt 27.228 Waffen und Waffenteile mit verschiedenen Statuswerten als verloren gemeldet gespeichert.

28. Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten für die Einführung des NWR und für den jährlichen Verwaltungsaufwand?

Weicht die Summe von der in der Gesetzesbegründung prognostizierten Zahlen ab?

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Einführung des NWR (einschließlich Weiterentwicklungskosten) im BVA wurden 2015 nachträglich ermittelt und betragen ca. 3,5 Mio. Euro (Zeitraum 2010 bis 2014); Personal- und sonstige Kosten wurden nachträglich nicht berechnet. 2015 betragen die jährlichen Kosten für das NWR, bezogen auf das BVA und die Fachliche Leitstelle NWR (FL NWR), ca. 1,9 Mio. Euro. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die FL NWR von Bund und Ländern finanziert wird.

Beim einmaligen Aufwand weichen die prognostizierten Werte aus 2011 (1,75 Mio. Euro) von den nachträglich ermittelten Kosten 2015 (ca. 3,5 Mio. Euro), auch aufgrund des Einbezugs nachträglicher Kostenbestandteile, ab. Der in 2015 ermittelte jährliche Aufwand in Höhe von ca. 1,9 Mio. Euro liegt im Rahmen der 2011 prognostizierten Werte.

29. Wie hoch sind aus Sicht der Bundesregierung die einem durchschnittlichen Händler durch die Reform des NWR anfallenden Kosten?

Erwartet die Bundesregierung steigende Preise im Waffensektor, wenn der bürokratische Aufwand für Hersteller und Händler durch das reformierte NWR steigt?

Im Rahmen des Entwurfes eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften wurde der einmalige und jährliche voraussichtliche Erfüllungsaufwand u. a. für das Waffenregistergesetz unter Einbezug der Angaben der Verbände der Waffenhersteller und Waffenhändler bezogen auf die jeweiligen Pflichten nach dem Gesetz ermittelt (siehe Bundestagsdrucksache 19/13839 vom 9. Oktober 2019, dort u. a. S. 61 ff.).

Unter Berücksichtigung der Be- und Entlastungen für die Wirtschaft wird insgesamt von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 2,6 Mio. Euro und einem jährlichen Aufwand von ca. 1,3 Mio. Euro für die Waffenhersteller und Waffenhändler ausgegangen. Unter der Annahme von ca. 4.100 Waffenherstellern und Waffenhändlern beträgt der durchschnittliche einmalige Aufwand ca. 642 Euro, der laufende Aufwand pro Jahr ca. 328 Euro. Diese grobe Einteilung berücksichtigt nicht die Bandbreite der Waffenhersteller und Waffenhändler, z. B. zum einen Unternehmen, die für die elektronischen Anzeigepflichten eine eigene Schnittstelle erstellen, zum anderen die überwiegende Mehrzahl, die voraussichtlich eine auf dem Markt verfügbare Softwarelösung nutzen wird (ca. 19,95 bis 39,95 Euro pro Monat) oder des Weiteren kleinere Waffenhersteller und Waffenhändler, die das kostenlos zur Verfügung gestellte Webportal unmittelbar nutzen werden.

Zu einer eventuellen Preissteigerung im Zusammenhang mit dem Ausbau des NWR kann die Bundesregierung keine valide Einschätzung vornehmen, da dies eine unternehmerische Entscheidung ist. Angesichts des Wegfalls der Waffenbuchführungspflicht und der manuellen Anzeigen gegenüber den Waffenbehörden erscheint dies jedoch aus Sicht der Bundesregierung eher als unwahrscheinlich.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*